

Lesefassung

Satzung der Stadt Reinbek über die Bildung eines Behindertenbeirates in der Stadt Reinbek

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 57) und der §§ 1 Abs. 1 Alt. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Sch.-H. S. 27) in den zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 24.02.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der von einer Behinderung betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Reinbek wird ein Behindertenbeirat für die Belange von Menschen mit einer Behinderung bestellt.
- (2) Der Behindertenbeirat übt sein Amt unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell neutral aus.
- (3) Der Behindertenbeirat ist ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden.
- (4) Die Arbeit des Behindertenbeirates basiert auf dem Gesetz zur Gleichstellung von behinderten Menschen des Landes Schleswig-Holstein vom 21.12.2002 in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Stadt Reinbek den Behindertenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein. Der Behindertenbeirat hat in den Ausschüssen der Stadt und in der Stadtverordnetenversammlung Rede- und Antragsrecht, wenn Belange von Menschen mit Behinderungen behandelt werden.
- (6) Der Behindertenbeirat ist organisatorisch der Abteilung Soziale Leistungen im Fachbereich Bürgerangelegenheiten zugeordnet.
Der Behindertenbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen von Behinderung betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner berühren, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung regelt die Art der Unterrichtung.
- (7) Der Behindertenbeirat nimmt eine Verteilung der Aufgaben nach dieser Satzung vor und teilt diese dem Sozial- und Schulausschuss sowie der Verwaltung mit.

§ 2 Aufgaben

Der Behindertenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Menschen mit einer Behinderung und setzt sich für deren Belange ein. Er hält engen Kontakt zu Selbsthilfegruppen und sozialen Verbänden und führt eine Liste mit den ortsansässigen Vereinen und Verbänden.

- (1) Er berät und informiert Behinderte, koordiniert deren Anliegen und Anregungen und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter.
- (2) Zu den Aufgaben des Behindertenbeirates gehören insbesondere die Unterstützung der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen.

- (3) Der Behindertenbeirat legt einmal jährlich der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinbek einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Der Behindertenbeirat besteht aus 5 gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden von dem von einer Behinderung betroffenen Personenkreis gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein (LBGG) gewählt.
- (3) Wählbar ist jede Einwohnerin oder jeder Einwohner, die/der seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Reinbek gemeldet und nicht nach § 6 Abs. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.
- (4) Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, bürgerliche Mitglieder den städtischen Ausschüssen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

§ 4 Dauer des Ehrenamtes

- (1) Die Wahlzeit des Behindertenbeirates beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung und endet mit der Bestätigung eines neuen Behindertenbeirates durch die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Behindertenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgervorsteherin / den Bürgervorsteher oder die Bürgermeisterin / den Bürgermeister einberufen.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt die Kandidatin / der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.

§ 5 Wahlverfahren

- (1) Die Wahltermine werden öffentlich drei Monate vor dem eigentlichen Wahltermin bekannt gemacht.
- (2) Die Wahl ist in einer Briefwahl durchzuführen.
- (3) Für das Wahlverfahren sind die von der Stadtverwaltung erstellten Vordrucke zu verwenden. Die Wahlunterlagen werden bei Nachweis der Wahlberechtigung auf Anforderung zugestellt.
- (4) Kandidatenvorschläge werden innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Wahltermins aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist erforderlich, sofern sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen. Einer Unterschriftensammlung zu den einzelnen Vorschlägen bedarf es nicht. Gehen fünf oder weniger Wahlvorschläge ein, so findet keine Wahl statt. Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden dann vom Sozial- und Schulausschuss benannt. Ist in einem solchen Falle abzusehen, dass der für die Benennung zur Auswahl stehende Personenkreis nicht ausreicht, kann der/die Bürgermeister/in den anberaumten Wahltermin um bis zu vier Monate hinausschieben.
- (5) Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt durch die Stadt Reinbek ca. drei Wochen vor dem Wahltermin auf einer öffentlichen Veranstaltung und in der örtlichen Presse.

- (6) Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die – ggf. mit der erforderlichen Einverständniserklärung – spätestens bis zum festgesetzten Stichtag bei der Stadtverwaltung Reinbek vorliegen. Über die Zulassung entscheidet die Stadtverwaltung Reinbek, gegen deren Entscheidung Einspruch möglich ist. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf einem Stimmzettel zusammengefasst.
- (7) Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gemeindewahlrechts sinngemäß, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält.
- (8) Gewählt wird im Briefwahlverfahren. Jede oder jeder Wahlberechtigte erhält von der Stadtverwaltung auf Anforderung die Wahlunterlagen, die bis zum Wahltag, 16.00 Uhr, in der Stadtverwaltung eingegangen oder abgegeben bzw. in die Wahlurne eingeworfen sein müssen. Verspätet eingehende Stimmzettel nehmen an der Auszählung nicht teil.
- (9) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat bis zu 5 Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
- (10) Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus fünf Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch den/die Gemeindewahlleiter/ Gemeindewahlleiterin berufen.
- (11) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Behindertenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
- (12) Das Wahlergebnis wird durch die Stadtverwaltung Reinbek bekannt gegeben.

§ 6 Geschäftsordnung

Der Behindertenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung S-H, die Hauptsatzung, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung keine Regelungen enthalten.

§ 7 Sitzungen, Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 46 (8) GO gilt entsprechend.
- (2) Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal im Jahr.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Ihr/Ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie/Er ist berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten Anträge zu stellen. Sie/Er kann sich vertreten lassen.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Behindertenbeirat ist während und nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet, über alle ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

- (2) Der Behindertenbeirat darf während und nach Beendigung seiner Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

§ 9 Finanzierung, Verwendungsnachweis

- (1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird in der jeweils gültigen Fassung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) der Stadt Reinbek geregelt.
- (2) Die Stadt Reinbek stellt im Rahmen des Haushalts Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Reinbek über die Aufgaben des Behindertenbeirates der Stadt Reinbek vom 04.04.2018 außer Kraft.

Reinbek, den 25.02.2022

Stadt Reinbek
Der Bürgermeister

Björn Warmer